

§ 1. Die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau auf Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, vom 18. Dezember 1912 (Kol. Bl. 1913 S. 2) wird aufgehoben. Rechte, die auf Grund dieser Verfügung von Dritten wohl erworben sind, bleiben unberührt.

§ 2. Dem Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea wird für Kaiser-Wilhelmsland, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, eine Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand erteilt.

§ 3. In dem Sonderrechtsgebiete (§ 2) gelten beim Schürfen und Bergbau die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung mit Ausnahme derjenigen des § 10, der §§ 23 bis 35 und des § 39 Abs. 1.

§ 4. Diese Verfügung tritt am 26. Februar 1914 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Verfügung des Reichskanzlers über ein Bergsonderrecht des Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea im Hüongolfgbiet.

Vom 7. März 1914.

Auf Grund der §§ 93, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea bestimmt:

§ 1. Die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau, vom 7. Februar 1908 (Kol. Bl. S. 210) wird aufgehoben. Rechte, die auf Grund dieser Verfügung von Dritten wohl erworben sind, bleiben unberührt.

§ 2. Dem Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea wird, unbeschadet wohlervorbener Rechte Dritter, eine Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf die in den §§ 1, 95 der Kaiserlichen Bergverordnung bezeichneten Mineralien mit Ausnahme von Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand in dem nachstehend begrenzten Gebiete erteilt:

Das Gebiet umfaßt die Flußgebiete — überall bis zur natürlichen Wasserscheide gerechnet — der in den Hüongolf mündenden Wasserläufe vom Franziskafluß einschließlich im Norden bis zu der englischen Grenze (8° südlicher Breite) im Süden sowie der in den Papua golf entwässernden Flüsse Tauri und Lalafamu, soweit deren Stromgebiet in deutsches Gebiet fällt.

§ 3. In dem Sonderrechtsgebiete (§ 2) gelten beim Schürfen und Bergbau die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung mit Ausnahme derjenigen des § 10, der §§ 23 bis 35 und des § 39 Abs. 1.

§ 4. Diese Verfügung tritt am 26. Februar 1914 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Solf.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Abänderung der Hafenordnungen von Tanga, Daresalam und Lindi.

Vom 22. Januar 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914. Nr. 7, S. 11.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Hafenordnung für den Hafen von Tanga vom 14. Juni 1910 (M. Anz. Nr. 21), die Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salaam vom 9. September 1913 (M. Anz. S. 130)*) und die Hafenordnung für den Hafen von Lindi vom 1. Oktober 1913 (M. Anz. S. 152)**) werden dahin abgeändert beziehungsweise ergänzt, daß bei der Hafenordnung für den Hafen von Tanga als neuer § 11a, bei der Hafenordnung für den Hafen von Lindi als neuer § 15a und bei der Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salaam an Stelle der Vorschriften des § 24 nachstehende Bestimmung tritt:

Wird die Schifffahrt dadurch beeinträchtigt, daß im Hafen, auf der Reede oder im Fahrwasser ein Schiff oder Brack hilflos treibt oder gestrandet oder geunken ist, oder Anker oder andere Gegenstände auf Grund geraten sind, so ist im Bereiche des Hafengebietes die Hafenbehörde, außerhalb des Hafens die örtliche Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung des Hindernisses auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Sobald die Behörde eingeschritten und dies den Beteiligten bekannt gemacht oder öffentlich erkennbar ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt und von dem Schiffe oder Brack nichts mehr fortgeschafft werden.

Werden von dem Eigentümer die Kosten der Beseitigung nicht binnen einer angemessenen Frist von der Behörde zu leistenden Freit vorgeziffen, so ist diese berechtigt, gemäß § 25 Absatz III der

17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874, S. 73 und 1902, S. 1) zu verfahren.
Strandungsordnung vom 30. Dez. 1901

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dar-es-Salaam, den 22. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Aufhebung des Einfuhrverbots von Vieh und Wild aus Uganda und Britisch-Ostafrika.

Vom 22. Januar 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 7, S. 11.)

Die Verfügung vom 2. Juni 1911 (M. Anz. Nr. 24/11), betreffend Einfuhrverbot von Kindern, Kamelen, Schafen, Ziegen, Schweinen und von Wild jeglicher Art sowie von frischen Häuten und Fleischteilen dieser Tiere aus Uganda und Britisch-Ostafrika wird hiermit aufgehoben.

Dar-es-Salaam, den 22. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun wegen Erklärung eines Teiles des Kamerun-Gebirges als Jagd-Schutzgebiet.

Vom 27. Dezember 1913.

(Amtsbl. für Kamerun 1914, Nr. 1, S. 2.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 11)***) wird jede Art von Jagd in dem Graslandgebiete des Kamerun-Gebirges innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzen verboten:

Südwestgrenze: Weg Buca — Johann-Albrechtshütte — Elisabethen-Hütte — Talo-Gipfel;

Nordwestgrenze: Grenze des Bezirks Buca vom Talo-Gipfel über den neuen, tätigen Krater Dfoti (Kofemunja) bis zur Grenze zwischen Grasland und geschlossenen Urwald;

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 22, S. 967 ff.

**) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, Nr. 23, S. 1022 ff.

***) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, Nr. 16, S. 784 ff.

